



**Stadt Leverkusen**

Antrag Nr. 2778/2014

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-kr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

13.05.14

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	19.05.2014	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Fragen im Zusammenhang mit der Haushaltsverfügung der Bezirksregierung Köln vom 28.04.14

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 04.05.14
- Stellungnahme der Verwaltung vom 08.05.14 (Anlage)

01

- über Herrn Stadtkämmerer Stein
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Stein  
gez. Buchhorn

**Fragen im Zusammenhang mit der Haushaltsverfügung der Bezirksregierung  
Köln vom 28.04.14**

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 04.05.14
- Nr. 2778/2014 (ö)

Die Verwaltung beantwortet die Fragen der Fraktion BÜRGERLISTE wie folgt:

Zu 1.:

Geschwindigkeitskontrolle auf der A 1

Die weitere Entwicklung von Haushaltsauswirkungen der Geschwindigkeitsmessanlage unterliegt einem ständigen Controlling. Sollte sich herausstellen, dass entgegen der aktuellen Einschätzung bei der zukünftigen Etatisierung Anpassungsbedarf besteht, ist das – so auch die Verständigung mit der Kommunalaufsicht - eine Aufgabenstellung für die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (HSP) für das Haushaltsjahr 2015. Die Etatisierung erfolgt auf der Basis der dann vorliegenden Erkenntnisse und Prognosezahlen. Das Ziel, für die Jahre 2018 ff mindestens eine „schwarze Null“ zu schreiben, bleibt selbstverständlich bestehen.

Zu 2.:

Ausschüttungen der Wohnungsgesellschaft Leverkusen GmbH (WGL) nach dem Jahre 2021

Der HSP wird nach den gesetzlichen Vorgaben für die Jahre 2012 bis 2021 aufgestellt. Das Jahr 2021 sieht eine Gewinnausschüttung der WGL aus dem operativen Ergebnis des Jahres 2020 in Höhe von 2,5 Mio. € vor. Eine Haushaltsplanung darüber hinaus - also für die Jahre 2022 ff - gibt es heute noch nicht und wird auch an keiner Stelle gesetzlich gefordert.

In Abhängigkeit zu den in diesen Jahren vorliegenden allgemeinen finanziellen Rahmenbedingungen der Stadt und der wirtschaftlichen Situation der WGL bleibt dann zu entscheiden, ob Gewinnausschüttungen der WGL für die Jahre 2022 ff an den Gesellschafter erfolgen sollen.

Zu 3.:

Kulturetat

Die Stadt Leverkusen hat u. a. nach § 10 der Eigenbetriebsverordnung die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der KulturStadtLev (KSL) sicherzustellen. Dieser Verpflichtung kommt die Stadt nach, denn die von der Stadt gezahlten und etatisierten Beträge sind so geplant, den Liquiditätsbedarf der KSL sicherzustellen.

Bekanntlich reichen diese Zahlungen aber nicht aus, um auch den nicht liquiden Aufwand (z. B. Abschreibung) abzudecken. So entsteht jährlich ein Delta, welches gegen Kapitalkonto gebucht wird. Dieses Delta beträgt ca. 1,1 Mio. €/ Jahr. Im Rahmen der – von der Fraktion BÜRGERLISTE hinterfragten - Erörterung mit der Kommunalaufsicht wurde u. a. darauf hingewiesen, dass aus diesem Grund im Rahmen der städt. Investitionsplanung ein Betrag von 5 Mio. € in „spätere Jahre“ zur Aufstockung des KSL-Eigenkapitals etatisiert ist.

Ob der Kulturetat in späteren Jahren gekürzt werden muss, hängt wiederum entscheidend von den allgemeinen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Zukunft ab. Insofern werden Haushaltspläne und Wirtschaftspläne unter Auswertung der jeweils dann vorliegenden Erkenntnisse aufgestellt.

Eine Beschlussfassung über die Kürzung der erwähnten jeweils 1 Mio. € für 7 Jahre nach deren Ablauf gibt es nicht.

#### Zu 4.:

##### Kürzungen bei Abweichungen

Die Anmerkungen der Fraktion BÜRGERLISTE sind aus Sicht der Verwaltung obsolet. Die Erfahrungen der Vergangenheit zeigen, dass alle Planungen der letzten Jahre seriös und defensiv gewesen sind. Alle Jahresergebnisse ab den Jahren der NKF-Umstellung im Jahre 2008 zeigen zum Teil sehr deutliche Verbesserungen in den jeweiligen Jahresabschlüssen. Auch der Entwurf des aktuellen Jahresabschlusses 31.12.2013 zeigt eine Verbesserung von rd. 36 Mio. € im Vergleich zur Planung von rd. -72,6 Mio. €

#### Zu 5.:

##### Kassenkredite

Die Kassenkredite sind keine versteckten Schulden der Stadt, sondern werden in den Jahresabschlüssen ausgewiesen und offen gezeigt. Darüber hinaus wird über die Entwicklung regelmäßig im Rahmen von Finanzausschusssitzungen berichtet. Die von der Kommunalaufsicht zur Veröffentlichung freigegebene Haushaltssatzung weist eine Kassenkreditermächtigung von 280 Mio. € aus. Diese wird voraussichtlich aber 2014 nicht ausgeschöpft (aktuell rd. 200 Mio. €).

#### Zu 6.:

##### Umwandlung von Landes- in Gemeindestraßen

Die Umwandlung von Landestraßen in Gemeindestraßen führt dazu, dass diese in die städt. Bilanz aufzunehmen sind. Mangels eigener Herstellungskosten wirkt sich der Werteverzehr nicht auf die Ergebnisrechnung aus.

Darüber hinaus ist die sachgerechte Nutzung dieser Straßen sicherzustellen. Insofern sind im Bedarfsfall entsprechende Mittel zu etatisieren.

Angemessene und notwendige infrastrukturelle Maßnahmen zur verkehrlichen Erschließung von Stadtteilen sind nach Auffassung der Verwaltung keine freiwillige Leistung, sondern eine Pflichtaufgabe der Kommune.

Zu 7.:

7. Schul- und Bildungspauschale

Der fortgeschriebene HSP 2012 bis 2021 ordnet die Schul- und Bildungspauschale ab 2018 (zulässigerweise) dem konsumtiven Bereich zu.

Die Aufnahme der Kredite im investiven Bereich ist durch die Höhe der Tilgung begrenzt. Insofern wird die Verwaltung im Rahmen der Aufstellung von zukünftigen Haushaltsplanentwürfen nach den dann vorliegenden Erkenntnissen dem Rat der Stadt einen Entscheidungsvorschlag vorlegen, ob und in welcher Höhe die Schul- und Bildungspauschale zu Finanzierung von investiven Maßnahmen etatisiert werden muss.

Zu 8.:

Ausscheiden aus dem Stärkungspakt

Die etatisierten Mittel aus dem Stärkungspakt betragen für die Jahre 2012 bis 2021 rd. 73,3 Mio. €. In Kenntnis, dass diese Größenordnung nicht durch Kompensationsmaßnahmen im freiwilligen Bereich aufgefangen werden kann, hat die Verwaltung mit oberster Priorität stets alle Vorgaben (u. a. fristgerechte Erstellung von Jahresabschlüssen) beachtet und damit die gesetzlichen Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes erfüllt.

Es besteht keine Veranlassung, mit einem Ausscheiden der Stadt Leverkusen aus dem Kreis der Stärkungspaktkommunen zu rechnen.

Finanzen